

qu **Groß-Streblischer**
Kreis-  **Blatt.**

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R. Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 44.

Groß-Streblitz, den 5. November

1890.

— **Ämtliche Bekanntmachungen.** —

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien zu Breslau wird im Laufe des Jahres 1890 zum Besten der Unterhaltung der Taubstumm-Anstalt in Ratibor eine einmalige Sammlung milder Beträge in Form einer Hauskollekte bei den bemittelteren Haushaltungen des Regierungsbezirks Oppeln und zwar im November 1890 in dem Kreise Groß-Streblitz abgehalten werden.

Die von dem Vorstande der Anstalt mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung der Oberpräsidial-Verfügung vom 3. November d. J. No. 9053 I oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu legitimiren.

Oppeln, den 9. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Nach den bisherigen Erfahrungen hat der zweite Absatz der Verfügung vom 9. October 1888 — II 11433 —, betreffend die Behandlung der Gnadenbezüge bei der Veranlagung der Hinterbliebenen von mittelbaren Staatsbeamten, Geistlichen und Lehrern zur Klassen- bzw. Klassifizirten Einkommensteuer zu verschiedenen Auslegungen Anlaß gegeben.

Mit Rücksicht hierauf wird zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens die Bestimmung im 2. Absatz der gedachten Verfügung dahin deklariert, daß, falls die Gnadenbezüge einen vier- bzw. zweimonatlichen Betrag der Bezüge des Verstorbenen übersteigen, die vier bzw. zwei ersten Monate des Bezuges bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens des Empfangsberechtigten außer Ansatz bleiben sollen.

Hierbei findet die Verfügung vom 15. Januar 1878 (Mittheilungen Heft 7 Seite 35) entsprechende Anwendung.

Im Uebrigen ergibt sich die Ausführung aus folgenden Beispielen:

- I. Die Wittve eines im Januar 1890 im Amte verstorbenen Pfarrers genießt Gnadenbezüge im Jahreswerthe von 4800 Mk. (monatlich also 400 Mk.) bis Ende März 1891 ohne weiteres Nebeneinkommen. Die Gnadenbezüge bleiben für die vier Monate Februar bis einschließl. Mai 1890 außer Ansatz.

Für 1889/90 ist daher ein steuerpflichtiges Einkommen nicht vorhanden, für 1890/91 aber vom 1. April 1890 ab als solches der Gesamtbetrag der Gnadenbezüge für die zehn Monate Juni 1890 bis März 1891 mit $(10 \times 400 =)$ 4000 Mk. in Ansatz zu bringen.

- II. Der Todesfall ist im März 1890 eingetreten. Die Wittve hat Gnadenbezüge im Jahreswerth von 4800 Mk. bis zum 30. September 1890, vom 1. October 1890 ab Wittwenpension im Jahresbetrage von 1800 Mk.

Die Gnadenbezüge bleiben für die vier Monate April bis einschließl. Juli 1890 außer

Ansaß. Das steuerpflichtige Einkommen der Wittve berechnet sich für 1890/91 vom 1. April 1890 ab dahin:

a. Gnadenbezüge für die Zeit vom 1. August bis 30. September 1890,	
also für 2 Monate (2×400) =	800 Mk.
b. Wittwenpension für die Zeit vom 1. Oktober 1890 bis 31. März 1891	
also für 6 Monate (6×150) =	900 Mk.
	zusammen 1700 Mk.

III. Der Todesfall tritt im Monat Juni 1890 ein. Die Wittve genießt 3300 Mk. Jahreszinsen aus Kapitalvermögen und außerdem bis zum 1. Juli 1891 Gnadenbezüge im Jahreswerthe von 3000 Mk. Von den letzteren bleiben die Bezüge für die 4 Monate Juli bis Ende Oktober 1890 außer Ansaß. Das steuerpflichtige Einkommen der Wittve ist daher zu berechnen.

1. Für 1890/91 vom 1. Juli 1890 ab:	
a. Jahreszinsen	3300 Mk.
b. Gnadenbezüge auf 5 Monate (1. November 1890 bis 31. März 1891) $5 \times 250 =$	1250 Mk.
	zusammen 4550 Mk.
2. Für 1891/92	
a. Jahreszinsen	3300 Mk.
b. Gnadenbezüge für 3 Monate (1. April bis 30. Juni 1891) $3 \times 250 =$	750 Mk.
	zusammen 4050 Mk.

IV. Der Todesfall tritt im Dezember 1890 ein. Die Wittve bezieht 1000 Mk. Jahreszinsen aus Kapitalvermögen, außerdem bis zum 30. September 1891 Gnadenbezüge im Jahreswerthe von 3600 Mk. (monatlich also 300 Mk.) vom 1. Oktober 1891 ab eine Wittwenpension im Jahresbetrage von 1200 Mk. (monatlich 100 Mk.) Die Gnadenbezüge bleiben für die 4 Monate Januar bis einschließlich April 1891 außer Ansaß.

Das steuerpflichtige Einkommen der Wittve ist zu berechnen:

1. Für 1890/91 vom 1. Januar 1891 ab:	
Jahreszinsen	1000 Mk.
2. Für 1891/92 dagegen:	
a. Jahreszinsen	1000 Mk.
b. Gnadenbezüge für 5 Monate (1. Mai bis 30. September 1891) $5 \times 300 =$	1500 Mk.
c. Wittwenpension für 6 Monate (1. Oktober 1891 bis 31. März 1892) $6 \times 100 =$	600 Mk.
	zusammen 3100 Mk.

Berlin den 13. Mai 1890.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung.

An die königliche Regierung zu Oppeln. II. 3806.

Abdruck hiervon erhalten die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises unter Bezugnahme auf die Kreisblatverfügung vom 30. October 1888 (Kreisblatt pro 1888 Seite 395) zur Kenntnissnahme und vorkommendenfalls zur genauesten Beachtung. Die in dem Ministerial-Erlaß vom 13. Mai 1890 angezogene Verfügung vom 15. Januar 1878 und der Auszug aus der Verfügung vom 27. September 1865 sind nachfolgend abgedruckt.

Groß-Strehliß, den 30. October 1890.

Verfügung an die Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin, betreffend die erst im Laufe des Steuerjahres eintretenden Veränderungen an feststehenden Einnahmen bei der Einschätzung Steuerpflichtiger zur Klassen- und Klassifizirten Einkommensteuer. IV. 11215.

Berlin, den 15. Januar 1878.

Auf den Bericht zc. wird der Königlichen Direktion erwidert, daß bei der Einschätzung Steuerpflichtiger zur Klassen- und Klassifizirten Einkommensteuer diejenigen Veränderungen an feststehenden Einnahmen, welche zwar erst im Laufe des Steuerjahres eintreten, aber schon vor der Veranlagung rechnungsmäßig nachgewiesen werden können, allerdings berücksichtigt werden müssen, denn der zur Berechnung zu ziehende volle Betrag der Jahreseinnahme kann, wenn eine Verschiedenheit in den Ansätzen für einzelne Theile des Jahres im Voraus feststeht, nicht lediglich nach dem im Anfange des Jahres einkommenden Bestandtheile des jährlichen Einkommens bemessen werden.

In dieser Weise ist die Frage bereits in einer Verfügung vom 27. September 1865 entschieden, aus welcher ein Auszug hier beifolgt.

Der Finanzminister.
Camphausen.

Auszug aus der Verfügung an die Königliche Regierung zu M.

III. 16480.

Berlin, den 27. September 1865.

zc. zc.

Als der Pastor N. N. zu N. im Monat Januar d. J. gestorben war, entsprach es den gesetzlichen Vorschriften, daß die Einkommensteuer desselben in Abgang gestellt und dessen Wittve in Folge und unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse neu veranlagt wurde. Diese Veranlagung mußte dem § 16 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 und den §§ 1 und 3 der Einkommensteuerveranlagungsinstruktion vom 8. dess. Mts. gemäß nach dem jährlichen Einkommen erfolgen und ist seitens der Kreiseinschätzungskommission richtig verfahren, wenn bei der Berechnung dieses jährlichen Einkommens der Wittve N. N., welches genau festgestellt werden konnte, die für ein halbes Jahr ihr zustießenden Pfarreinkünfte nur als ein Bestandtheil des jährlichen Einkommens derselben in Ansaß gebracht worden sind.

zc. zc.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage v. Pommer-Esche.

Auf Grund des § 10 des Reglements, betreffend die von dem Provinzial-Verbande von Schlesien zu leistenden Viehsuchen-Entschädigungen vom 26. Februar 1884 und der zur Ausföhrung desselben erlassenen Vorschriften vom 31. Mai 1884 ist vom Provinzialauschusse der Tag der diesjährigen Viehzählung auf

Wittwoch, den 10. Dezember d. J.

festgesetzt worden.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises haben demzufolge in derselben Weise, wie dies aus meiner Verfügung vom 2. November 1881 Kreisblatt pro 1881 Stück 45 Seite 415 bekannt ist, an dem genannten Tage die Zählung vorzunehmen.

Die ausgefüllten Listen, welche im hiesigen Amte rechtzeitig abzuholen sind, sind demnächst zur etwaigen Berichtigung gemäß § 10 alin. 2 des vorgedachten Reglements 14 Tage lang öffentlich auszuliegen.

Ort, Zeit und Zweck der Auslegung sind durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Innerhalb dieser Frist können Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses bei dem betreffenden Magistrate, beziehungsweise Guts- und Gemeindevorstände angebracht werden, welcher über dieselben entscheidet. Reklamationen gegen diese Entscheidung sind binnen 10 Tagen bei mir anzubringen und entscheide ich demnächst über dieselben.

Nach erfolgter Auslegung beziehungsweise nach Erledigung der angebrachten Reklamationen sind den qu. Listen Separatbescheinigungen beizufügen: „daß die Viehzählungsliste pro 1890 in der Zeit vom 20. Dezember 1890 bis 2. Januar 1891 in dem pp. Lokale zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen hat, und die Auslegung vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, sowie, daß keine Reklamationen angebracht worden sind, beziehungsweise die angebrachten Reklamationen ihre Erledigung gefunden haben“ und sind die Listen nach erfolgter Ausfüllung des dort verbleibenden Duplikats spätestens bis zum 20. Januar k. J. an mich einzureichen.

Die Herrn Amtsvorsteher ersuche ich, die ordnungsmäßige und rechtzeitige Ausführung der Pferde- und Rindviehzählung zu überwachen und event. örtliche Revisionen abzuhalten.
Groß-Strehlit, den 28. Oktober 1890.

In Gemäßheit des Circular-Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 15. Juli 1876, wonach die Hauptnachweisung des Veranlagungsfolles der Klassensteuer seitens der königlichen Regierung dem Herrn Finanz-Minister bis spätestens zum 15. März vorzulegen ist und dementsprechend auch die Termine für die verschiedenen Stadien des Veranlagungsgeschäfts dergestalt festgestellt werden müssen, daß die obige Frist unbedingt innegehalten werden kann, bestimme ich Nachstehendes:

1. In allen Städten, Landgemeinden und Gutsbezirken des Kreises ist am 12. November d. J. mit der Aufnahme des Personenstandes zu beginnen und solche, soweit es erforderlich, an den nächstfolgenden Werktagen mit allen zu Gebote stehenden Kräften zu Ende zu führen. Hierbei ist meine Kreisblattverfügung vom 27. October 1883 (Kreisblatt pro 1883 Seite 424) genau zu beachten.

2. Als bald nach Beendigung der Personenstandsaufnahme haben die Herren Bürgermeister, Gemeinde- und Gutsvorsteher mit Aufstellung der Einkommensnachweisungen vorzugehen und solche mit der Personenstandsnachweisung, dem nach der Kreisblattverfügung vom 8. Novbr. 1886 vorgeschriebenen vergleichenden Nummernverzeichnis, der vorbereiteten in den Spalten 1 bis einschließlich 7 ausgefüllten und mit der Wiederholung zu versehenen Klassensteuerrollen, der Grundsteuer-Mutterrolle und der Gebäudesteuerrolle bis zum 30. November d. J. an mich einzureichen. Bei Bearbeitung der Einkommensnachweisungen und der Klassensteuerrollen ist passus 3, 4 und 5 der Regierungsverfügung vom 24. October 1887 (Kreisblatt pro 1887 Seite 342) genau zu beachten.

3. Vom 2. bis 20. Dezember d. J. findet die Prüfung dieser Vorarbeiten, insbesondere der Einkommensnachweisungen in meinem Amte statt, wobei die vorgefundenen Mängel und Fehler beseitigt und mit den Revisionsverhandlungen an die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher zurückgesandt werden.

4. Sodann sind vom 21. bis 31. Dezember d. J. die Veranlagungsvorschläge von den Einschätzungs-Kommissionen zu machen, worauf die Ausfüllung der betreffenden Spalten der Einkommensnachweisungen und der Klassensteuerrollen, sowie die Uebersendung derselben mit allem Zubehör bis spätestens den 31. Dezember d. J. an mich zu erfolgen hat.

5. Ungeachtet der bestehenden Bestimmungen werden die Einkommensnachweisungen immer noch höchst mangelhaft und unvollständig angefertigt. Ich nehme daher Veranlassung, die mir unterstellten Behörden auf die nachstehenden Bestimmungen zur genauesten Beachtung noch besonders aufmerksam zu machen:

- a. In der Einkommensnachweisung sind nur die Haushaltungsvorstände und die Einzelsteuernden namentlich aufzuführen und mit laufenden Nummern zu versehen.
- b. In den Spalten 4 und 5 ist die Zahl aller zur Haushaltung gehörigen, erwerbsfähigen Personen, einschließlich des Haushaltungsvorstandes und der Einzelsteuernden, sowie in Spalte 6 die Zahl der nicht erwerbsfähigen Personen, **Personen unter 16 Jahren**, sowie diejenigen Personen, welche wegen zu hohen Alters oder wegen andauernder Kränklichkeit

- arbeitsunfähig sind, nachzuweisen, sodas die Summe der Spalten 4, 5 und 6 die Zahl der in den Personenstandsregistern aufgeführten Personen ergeben muß.
- c. die Ausfüllung der Spalten 7 11 und 21 ist mit Benutzung der Gebäude-, Grund- und Gewerbesteuer-Heberollen und zwar in Höhe der jährlichen Steuer zu bewirken.
- d. In den Rubriken 10 und 15 ist der gesammte, also auch in anderen Gemeinden besessene oder gepachtete Grundbesitz des Censiten einzutragen.
- e. Die Angaben in Spalte 18 müssen, soweit nicht Aenderungen eingetreten sind, mit dem Resultate der Viehstands-Aufnahme in Uebereinstimmung stehen. Unter die Anzahl der Pferde ist die Anzahl der Fohlen und unter die Anzahl des Rindviehes die Anzahl des Jungviehes zu setzen.
- f. Die Spalten 21 und 22 — bezüglich der Gewerbetreibenden — sind mit aller Sorgfalt auszufüllen; das Einkommen aus dem Gewerbe ist in Spalte 23 anzugeben.
- g. In Spalte 24 ist die Art des Einkommens, z. B. Gehalt baar 400 Mk. freie Wohnung 200 Mk. freie Kost 180 Mk. u. s. w. speziell anzugeben.
- h. In Spalte 25 ist neben dem Betrage auch die Quelle des Einkommens anzugeben.
- i. Die nach § 7 des Klassensteuergesetzes zulässigen Ermäßigungsgründe, sowie die sonstigen die Leistungsfähigkeit beeinträchtigenden Verhältnisse als außerordentliche Unglücksfälle, andauernde Krankheit pp. sind in Spalte 32 nicht nur einfach zu verzeichnen, sondern auch eingehend zu erläutern und aufzuklären; in dieser Spalte sind auch andere auf die Berechnung des Einkommens pp. Bezug habende Angaben speciell und klar darzulegen.
- k. Die Steuerpflichtigen dürfen nicht angehalten werden, über ihre Schuldenverhältnisse Angaben zu machen, doch bleibt ihnen unbenommen, dies freiwillig zu thun. Hierbei ist Passus 1 der Regierungs-Verfügung vom 24. October 1887 (Kreisblatt pro 1887 Seite 342) genau zu beachten.
- l. Bezüglich des Einkommens der Staats- und Kommunal-Beamten sind die Vorsteher der betreffenden Behörden alsbald um amtliche Mittheilung desselben zu ersuchen; bei Eisenbahnbeamten ist das bezügliche Ersuchen an das betreffende Eisenbahn-Betriebsamt und bezüglich der Privatbeamten an den betreffenden Dienstherrn zu richten.
- m. Bei Ermittlung des Einkommens aus der Landwirtschaft ist der Durchschnitt der drei letzten Wirtschaftsjahre 1887/88, 1888/89 und 1889/90 aus landwirthschaftlich benutzten, nicht verpachteten Grundstücken zu Grunde zu legen. Bei den Grundbesitzern, welche von dem Ertrage des Grundbesitzes allein nicht leben können, ist der wirkliche Arbeitsverdienst des Haushaltungsvorstandes, seiner Ehefrau und der im Haushalte befindlichen Kinder speciell und sorgfältig zu ermitteln, und summarisch in Spalte 24 einzutragen. Hierbei mache ich darauf aufmerksam, das Familienangehörige, welche durch Gewerbebetrieb, Lohnarbeit, Verdienung, als Geselle oder Gesinde oder durch andere gewinnbringende Thätigkeit dauernd oder während des größten Theils des Jahres ein zu eigener (standesgemäßer) Erhaltung hinreichendes Einkommen erwerben, nicht als zum Haushalt der Eltern gehörig zu rechnen, sondern selbstständig, also besonders zu veranlagen sind.
- Der Nachweis der Auszüge muß in Spalte 24 mit dem vollen Geldwerthe erfolgen, dagegen ist in Spalte 32 speciell zu vermerken, in welchen Bezügen (Geldbeträgen und Natural-Emolumenten) die Ausgebüthe bestehen und ist außerdem der Werth der einzelnen Auszugsgegenstände nach den Durchschnittspreisen der letzten 3 Jahre für jeden Bezug getrennt zu berechnen.
- n. Die Einschätzungs-Kommissionen sind in sämmtlichen Gemeinden von der Gemeindeversammlung, bezw. Gemeindevertretung neu zu wählen und hat in allen Gemeinden (Gutsbezirken und combinirten Einschätzungsbezirken bis zu 1000 Einwohnern die Wahl von drei, bis zu 2000 Einwohnern die Wahl von vier, bis zu 3000 Einwohnern die Wahl von fünf, bis zu 4000 Einwohnern die Wahl von sechs, bis zu 5000 Einwohnern die Wahl von sieben Kommissions-Mitgliedern zu erfolgen. Die Wahl-Protokolle sind den Klassensteuer-

rollen beizufügen. Die Vorsitzenden der combinirten Einschätzungsbezirke werde ich f. Z. bekannt machen. Bei jeder Einschätzung ist vom Vorsitzenden ein Protokoll aufzunehmen, welches über die Verpflichtung der Kommissionsmitglieder, den Gang der Verhandlung, besonders aber die Gründe der vorgenommenen Ermäßigungen, Erhöhungen und Abweichungen von den Vorschlägen des Gemeindevorstehers Auskunft geben muß.

- o. Zum Zwecke der Erreichung einer gleichmäßigen und gerechten Veranlagung der Klassensteuer ist der Inhalt der über die Veranlagung bestehenden gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften, insbesondere die Instruktion vom 3. Januar 1877 betreffend die Feststellung des der Klassen- und Classificirten Einkommensteuer unterliegenden Einkommens, sowie die Geschäftsanweisung für die Mitglieder der Klassensteuer-Einschätzungs-Kommission vom 21. April 1877 genau zu beachten.
- p. Sämmtliche Spalten der Einkommens-Nachweisung sind genau und sorgfältig auszufüllen.
- q. In den Klassensteuerrollen ist in Spalte 28 (Bemerkungen) bei allen Ausländern ihre Eigenschaft als solche mit Angabe des Heimathortes und Heimathlandes, sowie der Dauer des Aufenthaltes in Preußen zu vermerken und hierbei anzugeben, ob dieselben mit Aufenthaltsgenehmigung versehen sind oder nicht. Extract aus der Klassensteuerrolle bezüglich dieser Ausländer ist an mich bis zum 10. Dezember d. J. einzureichen.

Im Uebrigen sind meine Kreisblattverfügungen vom 17. October 1885 und 28. October 1886 genau zu beachten; auch sind die Einkommensnachweisungen bezw. Klassensteuerrollen zu den festgesetzten Terminen zur Meidung der im passus 2 der Verfügung der königlichen Regierung vom 24. October 1887 (Kreisblatt pro 1887 Seite 342) angedeuteten Zwangsmaßregeln pünktlich an mich einzureichen.

Groß-Strehlig den 30. October 1890.

Den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen des Kreises theile ich die zur speciellen Revision der Einkommensnachweisungen für das Steuerjahr 1891/92 festgesetzten Termine nachstehend mit:

- Am 2. Dezember 1890. Adamowitz, Neudorf, Poremba, Balzarowitz, Greboshowitz, Jarischau, Rogowshütz, Schironowitz v. R. und v. P., Dombrowka und Sacrau.
- Am 3. Dezember 1890. Blottnitz, Centawa, Warmuntowitz, Schewkowitz, Stephanshain, Borowian, Keltisch, Bresina, Mokrolohna und Boritsch.
- Am 4. Dezember 1890. Kalinow, Kalinowitz, Schedlig, Sprentschütz, Poznowitz, Groß-Stein, Klein-Stein, Goradze und Mallnie.
- Am 5. Dezember 1890. Tschammer-Elguth, Suchodaniek, Petersgrätz, Grobisko, Kadlub, Dschiel, Mischline und Heine.
- Am 6. Dezember 1890. Karlubitz, Chorulla, Oberwanz, Dttmuth, Deschowitz, Roswadze, Dollna, Scharnosin, Ober-Elguth, Wyssota und Kolonie Wyssota.
- Am 9. Dezember 1890. Jeschona, Dleszka, Zyrowa, Kaltwasser, Klutschau, Krassowa, Rziensowiesch und Freivogtei Leschnitz.
- Am 11. Dezember 1890. Niesdrowitz, Goi, Schloß Ujest, Oberwitz, Krempe, Kroschnitz, Lasisk, Groß-Pluschitz, Carmerau, Klein-Stanisck.
- Am 12. Dezember 1890. Dschowa, Sucholohna, Rosmierz, Suchau, Rosniontau, Schimischow, Rosniera, Waldhäuser, Schloß Groß-Strehlig.
- Am 13. Dezember 1890. Salefsche, Poppitz, Grabow, Dttmütz, Stubendorf, Wierchlesche und Alt-Ujest.
- Am 15. Dezember 1890. Gonschiorowitz, Himmelwitz, Liebenhain, Sandowitz, Böhme und Zawadzki.
- Am 16. Dezember 1890. St. Annaberg, Kadlubiek, Nieder-Elguth, Niewke, Groß-Stanisck und Colonnowska.

- Am 17. Dezember 1890. Gogolin.
 Am 18. Dezember 1890. Stadt Leschnitz.
 Am 19. Dezember 1890. Stadt Ujest.
 Am 20. Dezember 1890. Stadt Groß-Strehlitz.

Der speziellen Revision, welche an den vorgenannten Tagen des Morgens 8 Uhr in meinem Amte hier selbst beginnt, haben die Herrn Guts- und Gemeindevorsteher, sowie die Guts- und Gemeindefreiber beizuwohnen. Bezüglich der Städte werden die Herrn Bürgermeister eingeladen, welchen es anheim gestellt wird, auch Beamte, welche mit der Aufstellung des Veranlagungsmaterials betraut sind, zu den Revisionsterminen zu entsenden.

Groß-Strehlitz, den 31. October 1890.

Meine Kreisblatverfügung vom 6. October cr. (Stück 40 Seite 365) betreffend die Einsammlung der Hauskollekte für die Blindenanstalt in Breslau ist Seitens der nachbezeichneten Gemeinde- und Gutsbezirke noch bezw. nicht vorschriftsmäßig erledigt worden:

- a. G e m e i n d e n: Gonschiorowitz, Gorabze, Jeschona, Kadlub, Krassona, Kiesdrowitz, Petersgrätz, Poremba, Sandowitz, Schironowitz v. P. Schironowitz v. R., Gr.-Stein u. Stadt Gr.-Strehlitz.
 b. G u t s b e z i r k e: Grabow, Greboschowitz, Jarischau, Lafisk, Neudorf, Rogomschütz, Dttmütz, Dttmuth, Poremba, Sandowitz, Groß-Stein, Klein-Stein, Stubendorf, Suchau, Suchodanitz, Mt-Ujest, Schloß-Ujest und Wierchlesche.

Kollektengelder ohne Attest sind eingegangen von der Gemeinde Balzarowitz, und ist das Attest noch der königlichen Kreisasse zu übersenden.

Ich erinnere nunmehr an die unverzügliche Erledigung dieser Angelegenheit.

Groß-Strehlitz, den 30. October 1890.

Der königliche Landrath. von Alten.

Im Interesse der ländlichen Bevölkerung besteht die postalische Einrichtung, daß die Landbriefträger auf ihren Bestelgängen Postsendungen anzunehmen und an die nächste Postanstalt abzuliefern haben.

Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestelgange ein Annahmepbuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Paketen, Nachnahmesendungen und Zeitungsgelder dient.

Will ein Auflieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen.

Bei Eintragung eines Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden. Es wird hierauf mit dem Bemerkten wiederholt aufmerksam gemacht, daß die Eintragung der Sendungen in das Annahmepbuch das geeignetste Mittel zur Sicherstellung des Auflieferers bietet.

Oppeln, den 21. October 1890.

Der kaiserliche Ober-Postdirektor. Rehböck.

Die Einlieger- und Schuhmacherfrau Caroline Porada zu Jeschona wird hiermit als Trunkenbold erklärt.

Es dürfen derselben weder geistige Getränke verabfolgt noch ihr der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Gast- und Schankwirth, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, haben in Gemäßheit der Polizei-Verordnung vom 18. September 1885 ihre Bestrafung bis in Höhe von 30 Mark evtl. verhältnißmäßiger Haft und unter Umständen Entziehung der Concession zu gewärtigen.

Gogolin
 Zyrowa, den 29. October 1890.

Der Amtsvorstand.

— Anzeiger. —

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Schroll Blatt 30 und Schironowig v. R. Blatt 36 auf den Namen des Hüttenarbeiters Viktor Ziffer aus Bielahütte eingetragenen in Kol. Schroll bezw. Schironowig v. R. belegenen Grundstücke

am 31. Januar 1891 Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück Schroll Blatt 30 ist mit 1,56 rm. Reinertrag und einer Fläche von 66 ar 40 qm zur Grundsteuer, mit 24 Mk. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer, das Grundstück Schironowig Blatt 36 mit 4,72 rm. Reinertrag und einer Fläche von 2 har 91 ar 80 qm zur Grundsteuer, zur Gebäudesteuer nicht veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift der Grundbuchblätter, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersterher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum der Grundstücke beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 4. Februar 1891 Mittags 12 Uhr

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Ujest, den 19. Oktober 1890.

Königliches Amtsgericht.
Sorof.

Zwangsvorsteigerung.

Freitag, den 7. d. Mts. werde ich in Ujest

- 1) Einen Bierdruckapparat mit 2 Leitungen,
- 2) Ein braun polirtes Flügelinstrument,
- 3) Zwei Unterbetten, sechs Kopfkissen, zwei Deckbetten,
- 4) Einen Regulator mit Schlagwerk,
- 5) Zwei Bilder, (Stahlstich,)
- 6) 150 Flaschen Ungarwein,
- 7) 150 Flaschen Rheinwein

öffentlich gegen Baarzahlung versteigern. Versammlung Vormittags 9 Uhr in der Restauration des Herrn **F. Kotter** am Ringe hier.

Ujest, den 3. November 1890.

Scholtz Gerichtsvollzieher in Ujest.

(Hierzu eine Beilage.)

Beilage

zu Stück 44 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 5. November 1890.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Ujest A Blatt 120 auf den Namen des Schneidemeisters Johann Wienkef zu Ujest eingetragene, in Ujest belegene Grundstück **am 7. Januar 1891 Vormittags 10 Uhr**

vor dem unterzeichneten Gerichte an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück ist zur Grundsteuer nicht, aber mit 132 Mk. Nutzungswert zu Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diesjenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluss des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 9. Januar 1891 Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Ujest, den 19. Oktober 1890.

Königliches Amtsgericht.

Sorof.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuche von Schimischow Blatt 52 früher auf den Namen des Pferdeknechts Franz Walloschek aus Schimischow eingetragene Mit-Eigenthumsantheil des zu Schimischow belegenen Grundstücks

den 9. Februar 1891, Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte — an Gerichtsstelle hier selbst, Terminalszimmer Nr. 10, versteigert werden.

Das ganze Grundstück hat eine Fläche von 3 a 20 qm und ist mit 18 Thlr. Nutzungswert zu Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des — Grundbuchblatts — etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, Abtheilung III hier selbst eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Capital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger

widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird
am 9. Februar 1891, Vormittags 11 Uhr
 an Gerichtsstelle hierselbst, Terminszimmer Nr. 10 verkündet werden.

Groß-Strehlitz, den 28. Oktober 1890.

Königliches Amtsgericht.
 Du bi e l.

Die Herren Mitglieder der General-Versammlung der
Drittkrankenkasse des Kreises Groß-Strehlitz
 werden gemäß §§ 46 und 59 des Kassenstatuts zu einer Sitzung auf
Sonntag den 23. November cr. Nachmittags 3 Uhr
 im Müller'schen Saale am Neuen Ringe hierselbst eingeladen.

T a g e s o r d n u n g :

1. Ergänzung des Vorstandes.
2. Wahl des Ausschusses zur Prüfung der Rechnung für das Jahr 1890.

Groß-Strehlitz, den 3. November 1890.

Der Kassenvorstand.
 H i r s c h.

H. Hattwich,

Kürschnermeister, O p p e l n, Krakauerstraße 46,
 empfiehlt sein außerordentlich reich assortirtes Lager von

⚡ Pelzwaaren jeder Art. ⚡

Herren-Nerzpelze von 120 Mark an.
 Herren-Geh- und Reispelze, von 75
 Mark an.
 Hans-, Jagd- und Livrepelze in ver-
 schiedenen Preisen.
 Elegante Damenpelze schon von 36 M.
 an in großer Auswahl.

Große Auswahl von Damen-Pelzgar-
 nituren in Zobel, Nerz, Marder, Stungs,
 Greves, Iltis, Luchs und Waschbär zu billi-
 gen Preisen.

Viele Hundert Damen-Pelzbaretts
 in den neuesten Façons schon von zwei
 Mark an.

Großes Lager von Pelzbezugstoffen in Luch, Seide, Sammet und Wollstoffen.
 Fertige Pelzüberzüge in den neuesten Façons für Herren und Damen stets vorrätzig.
 Umarbeitungen und Auswahlsendungen werden sofort ausgeführt.
 Sämmtliche Sachen werden unter Garantie der strengsten Reellität geliefert.

➡ Rübenschnefflinge ⚡

billigstes Viehfutter offerirt

die Ratiborer Zuckerfabrik.

Bauten der Centralstation für jugendliche Gefangene zu Groß-Strehlitz.

Zur Verdingung gelangen:

2263 qm Dielungen

2170 lfd. m Lagerhölzer

530 lfd. m Fußleisten

auf Grund der ministeriellen Bestimmungen vom 17. Juli 1885, veröffentlicht im Regierungs-Amtsblatt zu Oppeln 1889 Stück 17, der besonderen Bedingungen und der Verdingungsanschläge.

Die Verdingungsunterlagen liegen im Amtszimmer des unterzeichneten Regierungs-Baumeisters aus und sind für 50 Pf. daselbst bis zum 15. November zu erhalten. Versiegelte mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind gebührenfrei bis spätestens den 24. November d. J. Vormittags 11 Uhr an den königlichen Regierungsbaumeister Schiele einzureichen.

Groß-Strehlitz, den 29. Oktober 1890.

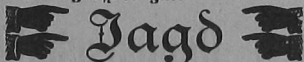
Andreae

Königl. Kreisbauinspektor

Schiele

Königl. Regierungsbaumeister.

Eine größere gute



nicht über 1/2 Stunde von einer Eisenbahnstation gelegen, wird

zu pachten gesucht.

Angebote werden unter J. 1447 an Rudolf Mosse, Breslau erbeten.

Durch Nachweisung entstehende Kosten eventuell auch mehr werden gern vergütet.

Heberzieher & Anzüge für Herren u. Knaben

in den allerneuesten Dessins zu sehr soliden Preisen offerirt.

Groß-Strehlitz.

D. Schindler.

Feuerversicherungs- Gesellschaft 1. Ranges Agenten

sucht für hier, sowie an den größeren Landorten

bei hoher fortlaufender Provision und Nebeneinnahmen. Schriftliche Meldungen unter K 25648 an die Expedition dieses Blattes einzusenden.

Hierdurch erlaube ich mir in Erinnerung zu bringen, daß Herr **J. Hahn** in **Cosel**, den ihm im Jahre 1885 von mir übertragenen Alleinverkauf meines Kulmbacher Bieres für Cosel und Umgegend, **nach wie vor** weiter führt.

Breslau, 25. Oktober 1890.

Hochachtungsvoll

Conrad Kissling.

Unter Bezugnahme auf obige Annonce, erlaube mir mitzutheilen, daß ich jetzt in der Lage bin, das Kulmbacher Bier von Herrn Conrad Kissling in Breslau, **in derselben Qualität und zu denselben Preisen wie direct** bezogen, liefern zu können.

Cosel, 25. October 1890.

Hochachtend

J. Hahn.

10 tüchtige Arbeiter

finden vom **1. Januar 91** ab Wohnung-Bevorzugt werden Steinbrecher und solche Arbeiterfamilien, die mehrere arbeitsfähige erwachsene Personen umfassen.

E. Tillgner's Cementsabrik u. Kalkwerke, Schimischow.

10 zdatnych robotników znajdą od 1wego Stycznia 91 roku pomieszkanie. Przodék otrzymają kamieniarze i takie Familije pracowników, ktore kilka do roboty zdatnych osob maja.

E. Tillgnerowe Fabryki cementu i wopienników w Schimischowie.

9 Tage.



Mit den neuen Schnelldampfern des
Norddeutschen Lloyd
kann man die Reise von
Bremen nach Amerika

in 9 Tagen

machen. Ferner fahren Dampfer des
Norddeutschen Lloyd

von **Bremen** nach

Ostasien

Australien

Südamerika

Näheres bei

F. Mattfeldt,

Berlin NW., Zuvaldenstraße 93.

Echte Nußbaummöbel,

Spiegel- und Polsterwaaren,
sowie Kirschbaum- und Erlenholz-
möbel, Gardinen und Teppiche
zu ganzen Ausstattungen
wie auch einzelne Einrichtungsstücke in
gebiegener Arbeit zu billigsten Preisen empfiehlt

S. Fraenkel

Groß-Strehlitz.

**Trockene Bretter und
Bohlen guter Qualität**

in Kiefer, Fichte, Eiche,
sind auch in kleineren Posten stets preiswerth
abzugeben.

**E. Tillgner's Brettmühlen-
Verwaltung in Schimischow.**

1 Posten Teppiche
offerirt zu sehr billigen Preisen.

Groß-Strehlitz. **D. Schindler.**

Offerirt

ff. Brod Rassinade a Pfd. 30 Pfg.

ff. gmhl. dito a Pfd. 28 Pfg.

Dranienburger Seife a Pfd. 25 Pfg.

Soda, Stärke, Petroleum, Lichter Reis und
alle anderen **Colonialwaaren und Weine**
zu billigsten Preisen.

Leder für Schuhmacher ausnahms-
weise sehr billig und gut.

Philipp Porada, Gogolin.

Russ. Gummischuhe

garantirt echte

offerirt **D. Schindler.**

Kundgebung.

Ich bin mit der Wahrnehmung der Gerichts-
vollziehergeschäfte bei dem königl. Amtsgericht
zu **Ujest** beauftragt.

Mein Geschäftslokal befindet sich vorläufig
beim Restaurateur Herrn **Rotter** am Ring-
hier.

Ujest, den 3. November 1890.

Scholtz

Gerichtsvollzieher in Ujest.